



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

**Bericht über den Besuch der Klinik des Maßregelvollzuges Uchtspringe
am 04.11.2021 und der Außenstelle Lochow am 05.11.2021**

20.05.2022

Ihr Schreiben vom 23.03.2022

Az.: 33-01009-3/1/11590/2022

bearbeitet von
Durchwahl:
E-Mail:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen und im Auftrag von Frau Ministerin Grimm-Benne danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 23.03.2022 und die Möglichkeit einer Stellungnahme zu Ihren Berichten über die Besuche der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe am 04.11.2021 und der Außenstelle Lochow am 05.11.2021.

Ich freue mich über die zahlreichen positiven Feststellungen, die Sie während des Besuches in der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe und der Außenstelle in Lochow gesammelt haben. Sie zeigen mir, dass in unseren Einrichtungen engagierte, wertvolle und sachgerechte Arbeit geleistet wird. Gerade in Zeiten der Coronavirus-Pandemie ist den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sehr vieles abverlangt worden. Durch hohe Einsatzbereitschaft und Engagement ist es uns gelungen, eine Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 größtenteils zu verhindern und den Tagesablauf in den Maßregelvollzugseinrichtungen aufrecht zu erhalten.

Ihre in den Berichten getroffenen Empfehlungen sehe ich als konstruktive Optimierungs- und Verbesserungsvorschläge an.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Zu den einzelnen von Ihnen getroffenen Feststellungen und Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

Besuchsbericht Maßregelvollzug Uchtspringe, Besuch vom 04.11.2021

Zu D I Belegungssituation

1. Grundsatz der Einzelunterbringung

(„Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Zukünftige Bauvorhaben sollen ebenfalls eine Einzelbelegung ermöglichen. Im Rahmen von Umbauten sollen auch die bestehenden Zimmer generell für eine geringere Anzahl an Patientinnen und Patienten ausgerichtet werden.“)

Ihre Empfehlung, dass der Grundsatz der Einzelunterbringung von Patienten und Patientinnen des Maßregelvollzuges gesetzlich im Maßregelvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen werden soll, tragen wir vollumfänglich mit. Aufgrund dessen wird die regelmäßige Einzelunterbringung von Untergeberachten im Maßregelvollzug im Verfahren zur Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, das in dieser Legislaturperiode durchzuführen ist, berücksichtigt werden.

Bei der besuchten Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe erfolgt grundsätzlich eine Einzelunterbringung. Die Stationen des Hauses 60 sind mit je zehn Einzelzimmern und vier Doppelzimmern ausgestattet. Lediglich die Stationen „Haus 32“ und „Haus 34“ sind aufgrund ihrer baulichen Struktur nicht für die Nutzung von Einzelzimmern geeignet.

Bei den geplanten Neubau- und Umbaumaßnahmen betreffend der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe ist der Grundsatz der Einzelunterbringung berücksichtigt worden.

2. Aktuelle Belegungssituation

(„Es sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Belegungssituation des Maßregelvollzugs Uchtspringe zu verbessern.“)

Dass die offizielle Belegungskapazität zum Zeitpunkt Ihres Besuches überschritten war, trifft zu. Die Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe sieht sich seit Ende 2019 mit einem stetigen Patientenzuwachs konfrontiert.

Die Grundaussage, dass die Überbelegung in einigen Fällen zu einer Viererbelegung der Zimmer geführt habe, ist korrekt. Es trifft auch zu, dass im besichtigten mit vier Frauen belegten Raum keine Möglichkeit für die Privatsphäre und des Rückzugs zur Deeskalation bestand. Zu beachten

ist jedoch, dass die Möglichkeit einer Viererbelegung ausschließlich auf den Stationen „Haus 32“ und „Haus 34“ aufgrund der alten Baustruktur besteht. In der Regel wird jedoch von der Nutzung als Vierbettzimmer abgesehen.

Zur Schaffung von mehr Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten in den Unterbringungsräumen der Stationen „Haus 32“ und „Haus 34“ wird im konkreten Einzelfall die Möglichkeit des Aufstellens von Schränken als sogenannte Raumteiler geprüft und umgesetzt werden, sofern Gründe der Sicherheit dem Aufstellen der Schränke nicht entgegenstehen.

Im Übrigen wird eingeschätzt, dass im Rahmen der Umsetzung der geplanten Neubaumaßnahmen für die Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe eine Entzerrung der Überbelegungssituation bei der Unterbringung von Männern und Frauen erfolgt.

Zu D II Dauer der Quarantäne

(„Die Dauer einer Präventivquarantäne soll im Rahmen der medizinischen Möglichkeiten so kurz wie möglich gestaltet sein. Es ist darauf zu achten, dass Quarantänemaßnahmen nur solange aufrechterhalten werden, wie das Risiko einer möglichen Weiterverbreitung des Virus nicht durch andere Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.“)

Zur Verhinderung einer Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und zum Schutz der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen war es zwingend erforderlich, auch in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen dienen dem Schutz der Allgemeinheit und dem Wohl der in den Maßregelvollzug untergebrachten Personen.

Zum Schutz vor einer Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in den Maßregelvollzugseinrichtungen sind daher auch gesonderte Regelungen für die Beendigung der Absonderung in Quarantäne getroffen worden. Die Regelungen zur Dauer der in den Maßregelvollzugseinrichtungen präventiv angeordneten Quarantänemaßnahmen orientierten sich stets an den jeweils geltenden Vorgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den „Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und –Exposition“ des Robert-Koch-Instituts.

Die Covid-19-Eindämmungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden im Maßregelvollzug des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig überprüft. Dabei ist die Entwicklung der Infektionslage stets ausschlaggebend.

ZU D III Gesetzliche Regelungen zu Fixierung

(„Das Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt, das die Möglichkeit, von einer Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen absehen zu können zulässt, entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht und ist deshalb zu ändern.“)

In Ihrem Bericht stellen Sie zutreffend fest, dass während der Durchführung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung in der Unterbringung aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten ist (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018, Az. 2 BvR 309/15). Die Überwachung einer fixierten Person mittels ständiger Sitzwache gehört seit der vorgenannten Entscheidung zum Standardverfahren bei einer Fixierung in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt. Von der Ausnahmeregelung des § 20a Absatz 4 Satz 4 Maßregelvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Zulässigkeit durchaus streitbar ist, ist bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Wir teilen Ihre Auffassung, dass während der Durchführung einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung in der Unterbringung die Betreuung des Untergebrachten durch ständigen Sicht- und Sprechkontakt (Eins-zu-eins-Betreuung) durch therapeutisches oder pflegerisches Personal sicherzustellen ist.

Ihre Empfehlung wird daher im Verfahren zur Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, das in dieser Legislaturperiode durchzuführen ist, berücksichtigt werden.

Zu D IV Informationen über die Unterbringung

1. Aufklärung über Rechte

(„Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Rechteaufklärung auch in leicht verständlicher bzw. in Leichter Sprache verfasst würde.“)

Ihre Empfehlung, die Rechteaufklärung auch in leicht verständlicher Sprache bzw. in Leichter Sprache zu verfassen, wird aufgegriffen und eine entsprechende Umsetzung geprüft.

2. Hausordnung

(„Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Hausordnung in verschiedenen Sprachversionen verfasst würde, auch in Leichter Sprache. Die Hausordnung soll allen Patientinnen und Patienten bei der Aufnahme ausgehändigt werden.“)

Die Überarbeitung der Hausordnung der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe ist zwischenzeitlich erfolgt. Eine Broschüre mit Informationen über die Unterbringung wird derzeit erarbeitet.

Ihre Empfehlung ist zum Anlass genommen worden, auch die Hausordnung der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe in gekürzter Version in Leichter Sprache verfassen zu lassen. Die Umsetzung wird derzeit veranlasst.

Die Umsetzung der Übersetzung der Hausordnung der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe in verschiedene Sprachen wird ebenfalls geprüft.

Ihr Hinweis, dass die Hausordnung allen Patientinnen und Patienten bei der Aufnahme ausgehändigt werden soll, irritiert insoweit, als selbstverständlich allen in der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe untergebrachten Personen die geltende Hausordnung bei deren Aufnahme regelhaft ausgehändigt wird.

3. Sprachbarriere

(„Um Sprachbarrieren entgegenzuwirken und um eine Teilnahme an den Behandlungsangeboten zu ermöglichen, soll die Sprachkompetenz der Patientinnen und Patienten stärker gefördert werden.“)

Auch hinsichtlich der Förderung der Sprachkompetenz der untergebrachten Personen ist Ihre Empfehlung aufgegriffen worden. Derzeit wird geprüft und mit den externen Vertragspartnern verhandelt, in welcher Form das vorhandene Angebot, insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit der Schulung, in der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe ausgebaut werden kann.

Zu D V Kriseninterventionsräume

1. Absonderung

(„Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen.“)

Die Aussage in Ihrem Bericht, wonach in der von der Nationalen Stelle eingesehenen Dokumentation zu längeren Absonderungen keine Hinweise darüber zu finden gewesen seien, dass regelmäßige Behandlungsangebote, mit dem Ziel die Absonderung zu beenden, stattgefunden haben, kann so nicht nachvollzogen werden. Denn den in der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe in Absonderung untergebrachten Personen werden im Rahmen des täglichen Visitengesprächs zielgerichtete (psychopharmakologische) Behandlungsangebote unterbreitet. Sowohl Visitengespräch als auch medikamentöse

Behandlungsangebote sind stets auf eine zügige Beendigung der Absonderung gerichtet. Leider erfolgte anlässlich des Besuches in der Auswertung vor Ort kein Hinweis auf diesen Umstand, sodass eine mögliche Missinterpretation der Dokumentation nicht aufgeklärt werden kann.

In den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt wird die Notwendigkeit des Fortbestehens von Absonderungsanordnungen zumindest einmal täglich vom ärztlichen Personal überprüft. Keine Absonderung dauert „länger als notwendig“ an.

Die Problematik, dass die sich in Absonderung befindlichen Personen während der Dauer der Absonderung nur einen eingeschränkten zwischenmenschlichen Kontakt haben, ist der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe bewusst. Um negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der in Absonderung untergebrachten Personen mangels zwischenmenschlicher Kontakte entgegenzuwirken, findet durch den Pflegedienst während einer Absonderung mehrfach am Tag eine engagierte Versorgung und Zuwendung statt. Nicht verkannt werden darf jedoch, dass in Einzelfällen aufgrund der Gefährdungssituation selbst ein basaler menschlicher Kontakt während der Versorgung und Visite nur eingeschränkt durch die Kostklappe möglich ist.

Um allen in Absonderung untergebrachten Personen hinreichende Gesprächs- und Behandlungsangebote unterbreiten zu können, werden stets Verbesserungsmöglichkeiten eruiert und umgesetzt.

So wird derzeit bei der geplanten Umgestaltung der Kriseninterventionsräume der Einsatz einer Medienwand avisiert. Denn durch den Einsatz einer Medienwand kann nicht nur eine Beschäftigung der in Absonderung befindlichen Person durch Fernsehen und App-Anwendungen (zum Malen, Schreiben, Spielen) ermöglicht, sondern auch ein Weg der Kommunikation und Interaktion geschaffen werden. Mittels der Videotelefonie können auch Gespräche mit Angehörigen als Ersatz für den typischerweise während einer Absonderung entfallenden Besuch ermöglicht werden.

Entscheidend ist jedoch, trotz moderner Technik den realen Bezug zum Untergebrachten nicht zu verlieren und die tatsächlichen Kontaktzeiten in der Dauer, Frequenz und Qualität möglichst hochwertig zu gestalten. Dies kann nur mit gut ausgebildeten, motivierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgen. Aufgrund dessen werden spezifische Fortbildungsmaßnahmen in den Fortbildungsplan aufgenommen.

2. Raumausstattung

(„Es wird empfohlen, auch bei kurzzeitiger Unterbringung eine Lösung zu finden, die es den Patientinnen und Patienten ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen. Es wird empfohlen, die Fixiergürtel außerhalb der Sichtweite der Patientinnen und Patienten aufzubewahren.“)

Ihre Feststellung, dass in den Kriseninterventionsräumen keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe vorhanden sind, ist - mit Ausnahmen von einem Kriseninterventionsraum - zutreffend. Die Umgestaltung der Kriseninterventionsräume ist bereits initiiert worden. Sämtliche Kriseninterventionsräume sollen umgestaltet, der Betonblock entfernt und mit speziellen Möbeln ausgestattet werden. Die geplanten Baumaßnahmen zur Umgestaltung der Kriseninterventionsräume werden unverzüglich erfolgen, sobald es die aktuelle Belegungssituation zulässt. Daneben werden die Anforderungen an einen modernen und menschenrechtswürdig ausgestatteten Kriseninterventionsraum im Rahmen der kapazitätserweiternden Baumaßnahmen berücksichtigt.

Ebenfalls zutreffend ist, dass im Vorzimmer des besichtigten Kriseninterventionsraumes die Fixiergürtel offen, griffbereit und sichtbar lagen. Dies betrifft jedoch lediglich einen Einzelfall, in dem aufgrund der baulichen Beschaffenheit eine Aufbewahrung der Fixiergürtel in einem geschlossenen Schrank nicht möglich ist. Ihre Empfehlung, die Fixiergürtel außerhalb der Sichtweite der Patientinnen und Patienten aufzubewahren, wird zum Anlass genommen, eine praktikable Lösung zur Aufbewahrung zu finden.

Zu D VI Schutz von medizinischen Daten

(„Medizinische Daten dürfen nur dem medizinischen Personal zugänglich sein.“)

Grundsätzlich besteht eine ärztliche Schweigepflicht über die im Rahmen der medizinischen Behandlung erhobenen personenbezogenen Daten im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Jedoch sind Berufsheimnisträger nach hiesiger Einschätzung gegenüber der Maßregelvollzugseinrichtung zur Offenbarung befugt, sofern dies zur Aufgabenerfüllung der Maßregelvollzugseinrichtung unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben der untergebrachten Personen oder Dritten erforderlich ist. Die Befugnis zur Offenbarung scheint dabei zwischen allen mit der Behandlung der untergebrachten Person befassten therapeutischen Teams zu bestehen. (vgl. MüKo, § 203 Rn. 57; Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, Rn. D 57ff.)

Ihre Empfehlung ist zum Anlass genommen worden, um die bisherige Praxis in der Maßregelvollzugseinrichtung zu ändern. Um der Schutzbedürftigkeit von medizinischen Daten besser Rechnung zu tragen, werden die Wandplaner nunmehr mit einem allgemeinen Hinweis („Achtung Infektionsgefahr!“) beschriftet.

Im Übrigen wird das Schaffen einer gesetzlichen Regelung zur Pflicht bzw. Befugnis der Berufsgeheimnisträger zum Offenbaren personenbezogener Daten im Verfahren zur Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, das in dieser Legislaturperiode durchzuführen ist, geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Zu E I Corona-Impfung

In der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe ist seit Ihrem Besuch am 04.11.2021 eine deutliche Erhöhung der Impfquote unter den Mitarbeitern (96%) und den Untergebrachten (77,2%) zu verzeichnen.

Zu E II Nachteilschluss

(„Ein Nachteilschluss stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird.“)

Ihre Feststellung, dass in der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe im Gegensatz zur Außenstelle Lochow ein Nachteilschluss erfolgt, ist zutreffend. Der Nachteilschluss in der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe wird vor dem Hintergrund der Gefährlichkeit der dort untergebrachten Personen, der geringeren Personaldichte während des Nachtdienstes und zur Gewährleistung eines geordneten Tagesablaufs angeordnet.

In der Außenstelle Lochow muss hingegen aus baulichen Gründen (keine Toiletten auf den Patientenzimmern) auf einen Nachteilschluss verzichtet werden. Dementsprechend wird auch nur hierfür geeignetes (sprich weniger gefährliches) Klientel in die Außenstelle Lochow verlegt.

Besuchsbericht Maßregelvollzug Uchtspringe, Außenstelle Lochow Besuch vom 05.11.2021

Zu D I Fesselung

(„Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen beim Transport Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden. Die Dokumentation von Zwangsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Die Maßnahme soll schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderer Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb sie gescheitert sind.“)

Ihre Empfehlung, für die Fesselung beim Transport Handfixiergürtel aus Textil zu verwenden, wird zum Anlass genommen, die Geeignetheit und Anschaffung zu überprüfen und ggf. umzusetzen.

Im Übrigen sollen spezielle Fortbildungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinsichtlich des Anlegens von Fesseln in das Fortbildungsprogramm aufgenommen werden.

Die Aussage in Ihrem Bericht, dass die Fesselung bei der Durchführung des Aufenthalts im Freien entgegen § 20 Absatz 4 Satz 4 Maßregelvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht dokumentiert werde, kann so nicht nachvollzogen werden. Denn in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt werden die Dokumentationspflichten über Zwangsmaßnahmen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben des § 20 Absatz 4 Satz 4 Maßregelvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt. In den Maßregelvollzugseinrichtungen sind Register vorhanden, in denen Eintragungen zu Beginn und Ende von Besonderen Sicherungsmaßnahmen sowie die Gründe für die Anwendung der Maßnahme enthalten sind. Aufgrund der sorgfältigen Aktenführung lassen sich die weiteren von Ihnen im Bericht gewünschten Angaben bei Bedarf ohne weiteres aus der Patientenakte entnehmen.

Leider erfolgte anlässlich des Besuches in der Auswertung vor Ort kein Hinweis auf diesen Umstand, sodass eine mögliche Missinterpretation der Dokumentation nicht aufgeklärt werden kann.

Zu D II Hausordnung

(„Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Hausordnung in verschiedenen Sprachversionen verfasst würde, auch in Leichter Sprache. Die Hausordnung soll allen Patientinnen und Patienten bei der Aufnahme ausgehändigt werden.“)

Die Hausordnung der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe gilt sowohl für den Hauptstandort als auch für die Außenstelle Lochow. Die Überarbeitung ist zwischenzeitlich erfolgt. Eine Broschüre mit Informationen über die Unterbringung wird derzeit erarbeitet.

Ihre Empfehlung ist zum Anlass genommen worden, die Hausordnung der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe in gekürzter Version in Leichter Sprache verfassen zu lassen. Die Umsetzung wird derzeit veranlasst.

Die Umsetzung der Übersetzung der Hausordnung der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe in verschiedene Sprachen wird ebenfalls geprüft.

Zu D III Kriseninterventionsräume

1. Absonderung

(„Daher sollen Absonderungen insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer engmaschig überprüft werden, um möglichst früh eine Lockerung herbeizuführen. Eine regelmäßige, direkte Betreuung

soll stattfinden. In keinem Fall kann und darf eine Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen.“)

In den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt wird die Notwendigkeit des Fortbestehens von Absonderungsanordnungen zumindest einmal täglich vom ärztlichen Personal überprüft. Keine Absonderung dauert „länger als notwendig“ an. Im Rahmen des täglichen Visitengesprächs werden der untergebrachten Person zielgerichtete (psychopharmakologische) Behandlungsangebote unterbreitet. Sowohl Visitengespräch als auch medikamentöse Behandlungsangebote sind stets auf eine zügige Beendigung der Absonderung gerichtet.

Die Problematik, dass die sich in Absonderung befindlichen Personen während der Dauer der Absonderung nur einen eingeschränkten zwischenmenschlichen Kontakt haben, ist der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe, Außenstelle Lochow bewusst. Um negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der in Absonderung untergebrachten Personen mangels zwischenmenschlicher Kontakte entgegenzuwirken, findet durch den Pflegedienst während einer Absonderung mehrfach am Tag eine engagierte Versorgung und Zuwendung statt. Nicht verkannt werden darf jedoch, dass in Einzelfällen aufgrund der Gefährdungssituation selbst ein basaler menschlicher Kontakt während der Versorgung und Visite nur eingeschränkt durch die Kostklappe möglich ist.

Um allen in Absonderung untergebrachten Personen hinreichende Gesprächs- und Behandlungsangebote unterbreiten zu können, werden stets Verbesserungsmöglichkeiten eruiert und umgesetzt.

So wird derzeit bei der geplanten Umgestaltung der Kriseninterventionsräume der Einsatz einer Medienwand avisiert. Denn durch den Einsatz einer Medienwand kann nicht nur eine Beschäftigung der in Absonderung befindlichen Person durch Fernsehen und App-Anwendungen (zum Malen, Schreiben, Spielen) ermöglicht, sondern auch ein Weg der Kommunikation und Interaktion geschaffen werden. Mittels der Videotelefonie können auch Gespräche mit Angehörigen als Ersatz für den typischerweise während einer Absonderung entfallenden Besuch ermöglicht werden.

Entscheidend ist jedoch, trotz moderner Technik den realen Bezug zum Untergebrachten nicht zu verlieren und die tatsächlichen Kontaktzeiten in der Dauer, Frequenz und Qualität möglichst hochwertig zu gestalten. Dies kann nur mit gut ausgebildeten, motivierten Mitarbeitern erfolgen. Aufgrund dessen werden spezifische Fortbildungsmaßnahmen in den Fortbildungsplan aufgenommen.

Die Überwachung einer fixierten Person mittels ständigen Sicht- und Sprechkontakt (Eins-zu-eins-Betreuung) gehört seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 zum Standardverfahren bei einer Fixierung in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt. Von der Ausnahmeregelung des § 20a Absatz 4 Satz 4 Maßregelvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, deren Zulässigkeit durchaus streitbar ist, ist bislang kein Gebrauch gemacht worden.

2. Raumausstattung

(„Es wird empfohlen, auch bei kurzzeitiger Unterbringung eine Lösung zu finden, die es den Patientinnen und Patienten ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.“)

Ihre Feststellung, dass in den Kriseninterventionsräumen keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe vorhanden sind, ist zutreffend. Die Umgestaltung der Kriseninterventionsräume ist bereits initiiert worden. Sämtliche Kriseninterventionsräume sollen umgestaltet, der Betonblock entfernt und mit speziellen Möbeln ausgestattet werden. Die geplanten Baumaßnahmen zur Umgestaltung der Kriseninterventionsräume werden unverzüglich erfolgen, sobald es die aktuelle Belegungssituation zulässt. Daneben werden die Anforderungen an einen modernen und menschenrechtswürdig ausgestatteten Kriseninterventionsraum im Rahmen der kapazitätserweiternden Baumaßnahmen berücksichtigt.

Zu D IV Lockerungen

(„Das Gespräch mit der Gemeinde Möckern soll weiterhin gesucht werden, um Ausführungen auch in der Nähe der Einrichtung, etwa in dem diese umgebenden Wald, zu ermöglichen.“)

Bereits am 10.09.2021 fand in Rahmen eines Vor-Ort-Termins in der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe, Außenstelle Lochow mit dem Bürgermeister der Gemeinde Möckern eine Erörterung über die unerlässliche Möglichkeit für unbegleitete Lockerungen außerhalb des Gemeindegebiets Möckern insbesondere vor dem Hintergrund der baulichen Kapazitätserweiterung statt. Im Ergebnis bestehen keine Einwände gegen eine solche Erweiterung der Lockerungsmöglichkeit, solange weiterhin das Gemeindegebiet Möckern ausgeklammert wird.

Ihre Empfehlung wird zum Anlass genommen, um die Möglichkeit der Durchführung von Lockerungen des Maßregelvollzuges zu prüfen.

Zu D V Richtervorbehalt bei Zwangsbehandlungen

(„Anträge auf Zwangsbehandlung sind durch das zuständige Gericht zügig zu bearbeiten. Es wird empfohlen, Kontakt mit dem Präsidenten des Landgerichts aufzunehmen um eine Bearbeitung der gestellten Anträge sicherzustellen.“)

Die Aussage im Bericht, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht Burg bei Magdeburg bzw. mit dem zuständigen Richter für Betreuungsverfahren am Amtsgericht als schwierig gestaltet, ist korrekt und trifft leider immer noch zu.

Ihre Empfehlung wird zum Anlass genommen, um seitens der Einrichtungsleitung mit der Problematik der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen auf Zwangsbehandlung an den Direktor des Amtsgerichts Burg heranzutreten.

Zu E I Autonomie und Rauchen

(„Die Nationale Stelle begrüßt das Raucherentwöhnungsprogramm zum Schutz der Gesundheit der Patienten, regt an, dieses auf freiwilliger Grundlage weiter zu betreiben und bittet unabhängig davon um Prüfung von Möglichkeiten, den Patienten ein selbstbestimmtes Rauchen an angemessenen Orten zu gestatten.“)

Um den in der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe, Außenstelle Lochow untergebrachten Personen ein selbstbestimmtes Rauchen zu ermöglichen, ist der Bau von je einer Balkonanlage an beiden Stationsseiten am Haus 1 geplant. Von den Gemeinschaftsräumen der jeweiligen Station haben die Untergebrachten dann die Möglichkeit, selbständig auf einem der insgesamt vier Balkone zu rauchen. Die Konstruktion ist als selbsttragende Stahlkonstruktion vorgesehen, die entsprechend sicherheitstechnisch gegen Überklettern und Aufstieg geschützt wird. Die Umsetzung dieser baulichen Maßnahme ist im laufenden Jahr 2022 vorgesehen.

Zu E II Corona-Impfung

In der Maßregelvollzugseinrichtung Uchtspringe, Außenstelle Lochow ist seit Ihrem Besuch am 05.11.2021 eine deutliche Erhöhung der Impfquote unter den Mitarbeitern (85,1%) und den Untergebrachten (88,2%) zu verzeichnen.

Zu E III Privatsphäre

(„Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn Möglichkeiten geschaffen würden, die es den Patienten ermöglichen, ihre Zimmertüren vor anderen Patienten zu verschließen.“)

Ihr Vorschlag zum eigenständigen Verschließen der Patientenzimmertür durch die untergebrachten Personen wird aufgegriffen und die technische Umsetzbarkeit geprüft.

Ich hoffe, dass wir Ihren Empfehlungen ausreichend Rechnung tragen konnten bzw. es in absehbarer Zeit tun werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Richard', written in a cursive style. The signature is positioned above the printed name 'Robert Richard'.

Robert Richard